



Abteilung Bildungsverwaltung

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal
An das Pensionsamt für das Lehrpersonal
An die Schulgewerkschaften
An die Anschlagtafel

Bozen, 05.03.2026

Bearbeitet von:
Evi Chizzali

Rundschreiben Nr. 13/2026

Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit und Reduzierung der Unterrichtszeit

Sehr geehrte Lehrpersonen,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
sehr geehrte Schulführungskräfte,

ich teile Ihnen mit, dass neue Anträge um Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit und um die Reduzierung der Unterrichtszeit bis

Dienstag, den 31. März 2026

an die Schuldirektion des derzeitigen Dienstsitzes zu richten sind.

Die Gesuchsvorlagen zum Herunterladen und digital auszufüllen finden Sie hier:

[Ansuchen um Teilzeitarbeit](#)

[Ansuchen um Änderung der Teilzeitarbeit \(Rückkehr auf Vollzeit, Änderung Stundenausmaß\)](#)

[Ansuchen um die besondere Teilzeit \(Teilzeitbiennium mit Ruhejahr\)](#)

[Ansuchen um die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit \(Fünfjahreszeitraum mit Ruhejahr\)](#)

[Ansuchen um die Inanspruchnahme des Ruhejahres der mehrjährigen Gliederung](#)

[Ansuchen um die Reduzierung der Unterrichtszeit \(Vorruhestandsregelung\)](#)

1. Teilzeitarbeit

Bis zum oben genannten Termin sind folgende Anträge einzureichen:

- Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit
- Abänderung des Ausmaßes der Teilzeit (z. B. von 50 % auf 75 %)
- Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Teilzeit in Vollzeit

Wichtig:

Ein neues Teilzeitverhältnis wird für einen Zweijahreszeitraum gewährt und verlängert sich danach stillschweigend jeweils für weitere zwei Jahre. Wer bereits einen Teilzeitvertrag mit stillschweigender Verlängerung hat und dieses Arbeitsverhältnis beibehalten möchte, braucht keinen neuen Antrag zu stellen.

Das Teilzeitverhältnis gilt also vorerst für die Schuljahre 2026/27 und 2027/28. Auch nächstes Jahr können Anträge um Teilzeit gestellt werden. Die Genehmigung erfolgt dann allerdings nur mehr für das Schuljahr 2027/28 mit stillschweigender Verlängerung für jeweils zwei Schuljahre.

Innerhalb des Zweijahreszeitraums kann aus schwerwiegenden Gründen die Umwandlung des Dienstverhältnisses von Teilzeit in Vollzeit beantragt werden. Der Antrag ist bei der Schule einzureichen und wird von dieser ans Amt für Schulverwaltung weitergeleitet. Er kann abgelehnt werden, wenn dafür keine freie Stelle verfügbar ist. Im Falle einer Schwangerschaft bzw. bei obligatorischer Mutterschaftszeit besteht das Anrecht auf Rückkehr in Vollzeit am Ende eines jeden Schuljahres, wenn die Schwangerschaft bzw. obligatorische Mutterschaftszeit bis spätestens **15. Juli** der Schule mitgeteilt und der Antrag auf das Vollzeitverhältnis gestellt wurde.

Das Ausmaß der Teilzeitarbeit kann zwischen 30 und 90 Prozent des entsprechenden Vollzeitarbeitsverhältnisses liegen. Im Ansuchen sind der ungefähre Prozentsatz der Teilzeit (30%, 50%, 75% oder 90%) und die gewünschte Wochenstundenanzahl anzugeben.

Das effektive Ausmaß der Teilzeitarbeit und die horizontale und vertikale Gliederung der Arbeitszeit richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen, wobei nach Möglichkeit auch die persönlichen Bedürfnisse des Lehrpersonals berücksichtigt werden. Im Teilzeitantrag gibt die Lehrperson die gewünschte Wochenstundenanzahl an. Die effektive Wochenstundenanzahl wird von der Schulführungskraft im Einvernehmen mit der Lehrperson festgelegt und kann von der gewünschten Wochenstundenanzahl im gesamten Zweijahreszeitraum in der Regel um höchstens 2 Wochenstunden abweichen. Stärkere Abweichungen setzen jedenfalls die Zustimmung der Lehrperson voraus.

Die Wochenstundenanzahl des Teilzeitverhältnisses wird bei allen Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule sowie bei den Zweitsprach- und Religionslehrpersonen der Grundschule zu 18 in Bezug gesetzt. Eine Wochenstundenanzahl von 9 entspricht somit einem Teilzeitverhältnis von 50 %, eine Wochenstundenanzahl von 13,5 entspricht einem Teilzeitverhältnis von 75 %. Zusätzlich zur Wochenstundenanzahl sind die Auffüllstunden im Verhältnis zur Teilzeitarbeit zu erbringen. Bei einer Wochenstundenanzahl von 13,5 (75 %) sind beispielsweise 1,5 Auffüllstunden zu erbringen ($2 \times 13,5 / 18$).

Die für den Unterricht notwendige zusätzliche Arbeitszeit laut Art. 8 des Landeskollektivvertrages (z. B. Elternarbeit, Planung, ...) sind im Verhältnis zur geleisteten Stundenanzahl zu erbringen. Keine Kürzung der Arbeitszeit aufgrund der Teilzeit erfolgt für die Bewertungskonferenzen und die Prüfungen sowie für

jene Stunden, die für die Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane (Klassenrat, Lehrerkollegium) der Schule notwendig sind.

Lehrpersonen in Teilzeit oder mit beantragter Teilzeit, die über eine provisorische Zuweisung oder Verwendung in eine neue Schule wechseln, zählen in diesem Jahr nicht für das Kontingent laut Art. 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages. Zuständig für die Ausstellung des Teilzeitvertrages ist jene Schule, in der die Lehrperson effektiv Dienst leistet.

Teilzeitverträge infolge Neuaufnahme und Mobilität:

Lehrpersonen können auch bei der Aufnahme in den unbefristeten Dienst einen Reststundenauftrag wählen und sind somit nur für dieses eine Jahr in Teilzeit. Genauso können (Vollzeit-) Lehrpersonen im Rahmen der Anträge um Verwendung und provisorische Zuweisung die Bereitschaft zur Teilzeit erklären und eine Teilzeitstelle erhalten. In diesen Fällen wird der Teilzeitvertrag für die Dauer der Zuweisung bzw. Verwendung ausgestellt (also ohne stillschweigende Verlängerung). Diese Teilzeitverträge fallen nicht in das Kontingent laut Art. 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages.

2. Besondere Teilzeit

Die besondere Teilzeit ist im Artikel 14, Absatz 10 des Landeskollektivvertrages geregelt. Dieser sieht vor, dass Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und einem Dienstalter von wenigstens zehn Jahren die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit zu 50 Prozent für die Dauer von zwei Schuljahren beantragen und die in diesem Biennium vorgesehene Arbeitsleistung in einem einzigen Schuljahr erbringen kann. In beiden Schuljahren erhält die Lehrperson 50 Prozent des Gehalts. Sie zählen in jeder Hinsicht als Dienstzeit.

Die besondere Teilzeit ist mit der normalen Teilzeitarbeit laut Punkt 1 nicht vereinbar. Sie kann in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden. Die besondere Teilzeit wird für das Kontingent gemäß Artikel 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrags nicht berücksichtigt.

Wichtig: das Ruhejahr der besonderen Teilzeit darf nicht im letzten Schuljahr vor der Pensionierung in Anspruch genommen werden. Noch ein Hinweis: wenn das Ruhejahr im ersten Schuljahr des Zweijahreszeitraumes in Anspruch genommen wird, und die Lehrperson unmittelbar anschließend den Dienst in Südtirol beendet, so wird das genossene Ruhejahr von Amts wegen in einen unbezahlten Wartestand umgewandelt und zählt somit nicht für die Pension.

3. Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit

Die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit wird vom Artikel 16 des Landeskollektivvertrages geregelt. Der Fünfjahreszeitraum gliedert sich in den Zeitraum der Arbeitsphase (vier Jahre volle Arbeitsleistung mit 80 Prozent der Besoldung) und in jenen der Ruhepause (ein Jahr ohne Arbeitsleistung mit 80 Prozent der Besoldung - auch Sabbatjahr genannt).

Die Beanspruchung der Ruhepause im nächsten Schuljahr muss von der Lehrperson **bis spätestens 20. Mai** beantragt werden.

Die Ruhepause kann auf Antrag aufgeschoben und innerhalb der nächsten fünf Jahre beansprucht werden. Es kann aber auch darauf verzichtet und die Nachzahlung des nicht bezogenen Gehaltsteiles beantragt werden. Ein Verzicht bzw. Aufschub der geplanten Ruhepause auf ein späteres Schuljahr muss der Schule von der Lehrperson ebenfalls spätestens bis zum 20. Mai gemeldet werden.

Wichtig: das Ruhejahr der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit darf nicht im letzten Schuljahr vor der Pensionierung in Anspruch genommen werden. Noch ein Hinweis: wenn das Ruhejahr im ersten Schuljahr des Fünfjahreszeitraumes in Anspruch genommen wird, und die Lehrperson unmittelbar anschließend den

Dienst in Südtirol beendet, so wird das genossene Ruhejahr von Amts wegen in einen unbezahlten Wartestand umgewandelt und zählt somit nicht für die Pension.

Auch Lehrpersonen in Teilzeit können die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit beantragen. Daraus ergibt sich ein neues Teilzeitausmaß. Dieses muss in der Maßnahme zur Genehmigung der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit festgelegt werden. Das Ausmaß der Teilzeit darf im Fünfjahreszeitraum nicht verändert werden.

Die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit wird für das Kontingent gemäß Artikel 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages nicht berücksichtigt.

Die Bestimmungen zur Unterbrechung der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit bei Abwesenheit befinden sich im Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 37/2007.

4. Reduzierung der Unterrichtszeit

Die Reduzierung der Unterrichtszeit gemäß Art. 15 des Landeskollektivvertrages kann von Lehrpersonen beansprucht werden, die in den nächsten drei Schuljahren den Pensionsanspruch anreifen. Dem Antrag um Reduzierung der Unterrichtszeit ist von der Lehrperson eine Kopie des Antrages um Frühpensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand beizulegen. Infolge der Gewährung der Reduzierung leistet die Lehrperson neben der reduzierten Unterrichtstätigkeit auch andere didaktische Tätigkeiten oder Verwaltungstätigkeiten.

Die Schulen übermitteln eine Kopie der Anträge an die Abteilung Bildungsverwaltung. Diese holt für die Überprüfung des Pensionsanspruches beim Pensionsamt für das Lehrpersonal die Auflistung der Pensionszeiten („prospettino“) von Amts wegen ein.

Aufgrund der geltenden Regelung haben Lehrpersonen unter folgenden Bedingungen Anrecht auf die Frühpension bzw. Altersrente:

Notwendige Beitragsjahre für die Frühpension mit Anpassung an die steigende Lebenserwartung			
	2027	2028	2029 (Schätzung)
Frauen	41 Jahre + 11 Monate	42 Jahre + 1 Monat	42 Jahre + 3 Monat
Männer	42 Jahre + 11 Monate	43 Jahre + 1 Monat	43 Jahre + 3 Monat

Notwendiges Lebensalter für die Alterspension mit Anpassung an die steigende Lebenserwartung			
	2027	2028	2029 (Schätzung)
Frauen und Männer	67 Jahre + 1 Monat	67 Jahre + 3 Monate	67 Jahre + 6 Monate
Mindestbeitragsjahre: 20			

Für Auskünfte bzw. Nachfragen bitte Barbara Sabbatini kontaktieren (0471 417595).

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Wichtige Hinweise für die Schulen:

Die Anträge um Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit sowie Teilzeitwartestand bleiben an den Schulen.

Seit dem Schuljahr 2024/2025 ist es nicht mehr notwendig, bei den Anträgen um mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit eine Sicherstellung für das vorgestreckte Gehalt im Sinne des Art. 16 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal der Grund-, Mittel und Oberschulen Südtirols zu leisten.

Daher bedarf es keiner Bankgarantie bzw. Sondervollmacht auf die Abfertigung, um die Ruhepause vor dem fünften Jahr beanspruchen zu können.

Die Maßnahmen zur mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit und zur besonderen Teilzeit sowie zur Gewährung des Ruhejahres sind weiterhin an das Gehaltsamt und an die Abteilung Bildungsverwaltung zu übermitteln. Sie sind nicht über das Programm SchAbs sondern anhand der von uns bereitgestellten Formulare zu erstellen.

Die Maßnahmen zum Teilzeitwartestand sind über das Programm SchAbs zu machen.

Die neuen Vordrucke für die verschiedenen Verträge und Maßnahmen finden Sie ab Anfang Mai in myNet-Bildung über diesen [Link](#). Hinweise für die Pronotel-Meldung finden Sie im Rundschreiben Nr. 19/2022, insbesondere in der Anlage B.

Auskünfte erhalten Sie bei:

Frau Evi Chizzali, Tel. 0471 417553 (von Montag bis Donnerstag ganztags)

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Tschigg
Abteilungsdirektor

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Stephan Tschigg

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 0110515D

unterzeichnet am / sottoscritto il: 05.03.2026

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 05.03.2026 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 05.03.2026